

# Projektstatuten

für ein Projekt innerhalb von

Internationaler Medienverbund registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Firmensitz Operngasse 22-24, 1040 Wien, in der Folge kurz osAlliance genannt

mit der Bezeichnung

---

in der Folge Projekt genannt.

## I. Präambel

Das Projektstatut ist ein Rahmen für autonome Entscheidungsabläufe sowie Rechte und Pflichten, um Projekte innerhalb der Genossenschaft effizient betreiben zu können.

## II. Kompagnons

Das Projekt wird von Kompagnons getragen und umgesetzt. Es wird von diesen oder von einem oder mehreren Kunden finanziert. Kompagnons können sein:

- a. Mitglieder der osAlliance, die aktiv an der Abwicklung von Projekten mitwirken
- b. Kompetenzpartner, die nicht Mitglieder der osAlliance sind
- c. Strategische Partner (Forschungspartner, NGOs, Investoren, etc)

Bei Projektstart entscheidet der Vorstand der Genossenschaft über die Aufnahme der Kompagnons. Nach Wahl eines Projektleitungsteams in der Kompagnonversammlung entscheidet dieses.

## Projektstatuten

---

Der Status eines Kompagnons erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss, welcher durch die Kompagnonversammlung begehrt und durch den Vorstand der Genossenschaft ausgesprochen werden kann.

Ein Hinweis auf die Partnerschaft auf der Webseite des Kompagnons mit einem Link auf das Projekt und zur Genossenschaft wird empfohlen.

### **. Kompagnonversammlung**

Zumindest einmal im Jahr ist vom Projektleiter eine Kompagnonversammlung schriftlich, per Fax oder e-mail einzuberufen, mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen. Obligatorische Tagesordnungspunkte sind: Budget, die Entlastung des Projektleitungsteams und die Neuwahl oder Bestätigung des Projektleitungsteams. Auch eine allfällige inhaltliche Neuausrichtung des Projektes muss von der Kompagnonversammlung beschlossen werden. Mehr als die Hälfte der im Projekt aktiven Kompagnons müssen vertreten sein. Einzelpersonen oder Ein-Personen-Unternehmen haben eine Stimme, juristischer Personen höchstens zwei. Eine Stimmübertragung ist von höchstens zwei weiteren Kompagnons möglich. Wenn Entscheidungen nicht im Konsens erzielbar sind gilt die einfache Mehrheit. Eine Zuschaltung von Kompagnons per Telefonkonferenz ist zulässig.

## **III. Projektleitungsteam**

a) Ein/e ProjektleiterIn und ein/E oder zwei StellvertreterInnen werden jährlich von den Kompagnons gewählt.

b) Der/die ProjektleiterIn muss sein ein

a) osAlliance Mitglied

## Projektstatuten

---

b) Angestellter bzw Konsulent der osAlliance

Die StellvertreterInnen müssen diese Bedingung nicht erfüllen, sollen jedoch nicht länger als sechs Wochen den/die ProjektleiterIn vertreten.

c) Der Vorstand der Genossenschaft übernimmt interimistisch die Projektleitung in folgenden Fällen: wenn das Projektleitungsteam noch nicht gewählt, gesamthaft zurückgetreten oder nicht entlastet worden ist oder es ihren Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung (per Post, Fax oder E-mail) nicht nachkommt oder der/die ProjektleiterIn für einen längeren Zeitraum ausfällt.

d) Über das Wahlverfahren ist ein Protokoll zu führen. Die Kompagnons sind von einem allfälligen Wechsel der Projektleitung per E-mail zu informieren.

e) Wichtige Entscheidungen werden im Projektleitungsteam gemeinsam gefällt.

### **1. Pflichten und Verantwortlichkeiten**

Mit der Projektleitung sind folgende Aufgaben verbunden:

- a) Überwachung und Einhaltung der Vereinbarungen mit allen Kompagnons, Zulieferern und Kunden
- b) Durchführung und Kontrolle der Geschäftsabläufe im Sinne eines/einer ordentlichen Kaufmannes/Kauffrau zu Gunsten der osAlliance
- c) Der/die Projektleiter/in übernimmt im Innen-Verhältnis gegenüber der osAlliance die Haftung über die im Namen der osAlliance eingegangenen Verpflichtungen gegenüber Dritten.
- d) Durchführung regelmässiger Projektbesprechungen mit allen Kompagnons, einschliesslich der Terminkoordinierung, rechtzeitigen Einladung und der Protokollierung.
- e) Bericht an die Genossenschaft über den Projektverlauf, einen Jahresabschluss und das Budget nach Aufforderung durch den Vorstand

## Projektstatuten

---

und auf jeden Fall zum 28.2. eines Jahres in geeigneter Form (zB Intranet).

### **2. Rechte**

- a) Weisungs- und Anleitungsbefugnis an die Kompagnons
- b) Budgetverantwortung
- c) Projektsprecher nach aussen
- d) Einbezug weiterer Kompagnons und Projektpartner

### **3. Entlastung des Projektleiters**

Nach der Präsentation des Jahresabschlusses und des Budgets an die Kompagnons müssen diese den/die ProjektleiterIn entlasten, womit sie gemeinschaftlich der Geschäftsgebarung zustimmen. Kommt keine Entlastung zustande, verbleibt die Verantwortlichkeit nach 3c bei der/dem ProjektleiterIn, alle anderen Pflichten werden vom Vorstand übernommen, bis ein/e neue ProjektleiterIn gewählt worden ist.

## **IV. Kompagnons**

### **. Pflichten der beteiligten Kompagnons**

- a) Durchführung von Arbeiten nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung und mit der Sorgfalt einer/s ordentlichen Geschäftsmannes/Geschäftsfrau
- b) Erstellung sämtlicher vom Auftraggeber bzw. vom Projektleiter gewünschten Dokumentationen bzw. Berichte
- c) Schad- und Klagloshaltung der osAlliance hinsichtlich Verletzung von Urheber-/ Lizenzrechten oder anderer verursachter Schäden

## Projektstatuten

---

- d) Folgeaufträge bezüglich eines Projektes, welches über die osAlliance abgewickelt worden ist, mit demselben Auftraggeber (auch mit Rechtsnachfolgern und Tochtergesellschaften) sind den beteiligten Kompagnons zur Umsetzung anzubieten.

### **. Rechte der beteiligten Kompagnons**

#### 1. Nutzungsrechte

Alle Ergebnisse aus dem Projekt („Foreground Rights“) dürfen Kompagnons nutzen. Sofern einzelne Rechte wie Markenrechte oder Vertretungsrechte an die osAlliance übertragen worden sind, muss bei einer allfälligen Verwertung durch die Kompagnons darauf Rücksicht genommen werden.

#### 2. Honorare der Kompagnons

Kompagnons können, müssen aber nicht Leistungen für das Projekt erbringen. Sie verrechnen ihre vom Projektleiter freigegebenen Aufwände gemäß Angebot und Stundenaufzeichnungen an die osAlliance. Diese verrechnet über das Projektkonto an den oder die Kunden oder verrechnet mit einer Fördergeberin.

Für jede Einnahme kann der Vorstand im Zuge der Angebotslegung eine individuelle Regelung mit den Kompagnons treffen, wie die Kosten der Genossenschaft für die Projektleitung, die administrative Abwicklung und die Struktur verrechnet werden. Wird keine solche Regelung getroffen, gilt ein Overhead - Satz von 20% für alle laufenden und künftige Projekte, die der Kompagnon über die Genossenschaft abwickelt. Auch während der Projektlaufzeit kann eine entsprechende Neuregelung getroffen werden, die jedoch nicht rückwirkend auf bisher erbrachte Leistungen angewendet werden kann.

Die Kompagnons können beim Projektleiter jederzeit um Einsicht in das aktuelle Projektbudget bitten, dieser muss es ihnen zumindest zum Stichtag 28.2. eines

## Projektstatuten

---

Jahres gewähren.

Die Kompagnons stimmen zu, dass die Genossenschaft eine Forschungsprämie geltend macht, sofern die entsprechenden inhaltlichen Kriterien zutreffen.

### 3. Provision

Im Falle einer Auftragsvermittlung durch einen Kompagnon oder einen anderen Partner der osAlliance steht jedem Kompagnon, der einen Erstkontakt herstellt, eine Provision von 15% zu. Eine Abwicklung über die osAlliance wird nahegelegt. Der Anspruch des Vermittlers besteht erst bei Eintreffen der ersten Zahlung, erlischt jedoch 12 Monate danach. Der/die ProjektleiterIn muss die vereinbarte Provision im Angebot mitkalkulieren und haftet für die Provision. Der Vermittler kann auf einen Teil oder die ganze Provision verzichten. Wird der Auftrag über die osAlliance abgewickelt, ist der Vorstand über die tatsächlich getroffene Provisionsregelung innerhalb drei Monate nach Projektstart zu informieren, sofern dies nicht klar aus dem Angebot hervorgeht. Andernfalls wird der vertragliche Anspruch auf eine Provision verwirkt und liegt es im Ermessen des Vorstandes, eine Provision zu gewähren.

### 4. Folgeaufträge

Kann mit einem Kunden im gleichen Projekt oder mit einer ähnlichen Dienstleistung ein Folgeauftrag vereinbart werden, so steht jenem Partner oder Kompagnon, der den Erstkontakt hergestellt hat, wiederum eine Provision von 15% zu, sofern dieser eine aktive Rolle für den Folgeauftrag eingenommen hat. Der vermittelnde Partner oder Kompagnon hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Vermittlungstätigkeit den ausführenden Partnern oder Kompagnons auch mitgeteilt wird. Entstehen Folgeaufträge passiv, also ohne aktive Rolle des Erstvermittlers, stehen diesem dennoch eine Provision zu, und zwar 15% im 1. Jahr, 10% im 2. Jahr, 5% im dritten Jahr nach dem letzten aktiv

## Projektstatuten

---

vermittelten Auftrag, jedoch keine weitere Provision ab dem vierten Jahr.

Ein Folgeauftrag ist wieder über die osAlliance abzuwickeln, wenn der Erstauftrag auch über die osAlliance abgewickelt worden ist. Sofern der bestehende Kunde einen anderen Partner als Vertragspartner oder Generalunternehmer einsetzen möchte, gelten dennoch die Bestimmungen für die Provision und den Overheadanteil an die Genossenschaft, vorbehaltlich einer individuellen Regelung des betroffenen Kompagnon mit dem Vorstand.

### **4. Überweisung des Honorars an die Kompagnons**

Die Überweisung des anteilig zustehenden Honorarbetrages gemäß der gelegten und vom Projektleiter geprüften Abrechnung, an den jeweiligen Kompagnon erfolgt durch die osAlliance erst dann, wenn der Auftraggeber den fälligen Betrag vollständig an die osAlliance überwiesen hat oder – im Falle einer Dienstleistung an das Projekt – wenn das Projektkonto positiv bleibt. Die Überweisung an den Kompagnon erfolgt nach Rechnungslegung durch den Kompagnon, spätestens 20 Tage nach Eintreffen der vollständigen Zahlung / Teilzahlung des Auftraggebers am Konto der osAlliance.

## **V. Forderungsausfallsrisiko und Haftungsübernahme**

Für den Fall, dass Kunden Zahlungen verweigern oder dazu unfähig sind und der osAlliance Forderungsausfälle aus einem Auftrag entstehen, erklären die bei diesem Auftrag beteiligten Kompagnons ausschließlich einen Anspruch abzüglich des anteiligen Ausfalles gegenüber der osAlliance zu stellen.

Sollte der Zahlungsausfall auf ein Versäumnis eines der am Projekt beteiligten Kompagnons zurückzuführen sein, behält sich die osAlliance das Recht vor, den entstandenen Ausfall sowie allfällige Haftungsansprüche bei diesem Kompagnon einzufordern.

## Projektstatuten

---

Der Kompagnon verpflichtet sich Ansprüche von Auftraggebern gegen osAlliance für von ihm verursachte Schäden jeglicher Art zurechnen zu lassen und osAlliance für Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

### **VI. Mängelbehebung**

Die Kompagnons verpflichten sich, die übertragenen Aufgaben mit fachlicher Sorgfalt sowie der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bzw. einer ordentlichen Geschäftsfrau nach bestem Wissen durchzuführen.

Mängelfeststellungen des Auftraggebers aus Leistungsstörungen (mangelhafte Vertragserfüllung, Nichterfüllung des Vertrages, behaupteter Schaden) werden, sofern die osAlliance vom Auftraggeber verständigt wird, an den Projektleiter weitergeleitet. Im Falle, dass der Projektleiter vom Auftraggeber direkt die Mängelfeststellung erhält, ist dieser verpflichtet, den Vorstand der osAlliance über die Auftraggeberfeststellungen zu unterrichten.

Der Projektleiter hat die Beanstandungen- einzelne Kompagnons betreffend- sofort, längstens jedoch binnen einer Frist von 14 Tagen an die betroffenen Kompagnons schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) weiterzuleiten (Red Flag Procedure). Jeden Kompagnon trifft eine entsprechende Schadensminderungspflicht sowie gegenüber dem Projektleiter eine Informationspflicht.

### **VII. Beendigung der Zusammenarbeit**

Wird die Zusammenarbeit eines Kompagnons mit osAlliance (nach Einhaltung einer Frist von drei Monaten) beendet, so ist er oder sie ab dem Tag der Beendigung der Zusammenarbeit, mit Ausnahme der in den folgenden Absätzen dargestellten Situationen, nicht mehr berechtigt eine Zusammenarbeit mit osAlliance vorzugeben.

Der ausscheidende Kompagnon verpflichtet sich, per Datum seines

## Projektstatuten

---

Ausscheidens, eine Endabrechnung aller bis dahin von ihm geleisteten Tätigkeiten im gegenständlichen Projekt, innerhalb von 30 Tagen vorzunehmen. Darüber hinausgehende Ansprüche verfallen.

Fordert ein Projektleiter die am Projektbeginn bzw. im Verlaufe des Projektes vom ausscheidenden Kompagnon vereinbarte Leistungen ein, so hat dieser dem dennoch Folge zu leisten. Erbringt er die Leistung nicht und kann er nicht dafür sorgen, dass ein anderer Kompagnon die Leistung erbringt, so hat er osAlliance alle aus seiner Weigerung resultierenden Schäden (Image- und Folgeschäden) zu ersetzen. Darüber hinaus hat er osAlliance alle im Zusammenhang mit der Abwehr solcher Ansprüche entstehenden Kosten zu ersetzen.

Wenn ein ausscheidender Kompagnon selbst Projektleiter ist, so ist er deswegen nicht berechtigt, das Projekt unter eigenem Namen weiterzuführen, jedoch kann der Vorstand hierzu eine Genehmigung erteilen.

## **VIII. Beendigung des Projektes**

Über die Beendigung dieses Projektes entscheidet der Vorstand. Der Projektleiter muss über den Projektabschluss diesem und den Kompagnons innerhalb von zwölf Wochen nach Projektabschluss berichten und kann einen Vorschlag zur weiteren Verwendung allfälliger Restmittel machen.

## **IX. Lizenzrechte und Geheimhaltung**

Sofern die Projektergebnisse einer Free Software (z.B. GNU-GPL) oder einer Creative Commons (attribution-share-alike) Lizenz nutzen, ist die osAlliance berechtigt, diese Produktteile zu nutzen, zu verändern und anzupassen, wird diese Aufgaben in der Regel jedoch den beteiligten Kompagnons übertragen.

Der osAlliance wird das Recht eingeräumt, von Kompagnons Vertretungsrechte übertragen zu bekommen, wie sie die Freie Software Foundation Europa mit

## Projektstatuten

---

dem Fiduciary License Agreement empfiehlt.

Davon unberührt bleiben Urheberrechte, die ein Kompagnon hat. Auch kann dieser das Produkt unter einer anderen Lizenz („Dual Licensing“) vermarkten.

Markenrechte, die im Zuge eines Projektes entstehen, werden an die osAlliance abgetreten und von dieser verwaltet.

Ein Kompagnon ist zur Wahrung, aller ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bei Auftraggebern der osAlliance internen Geschäftsgeheimnisse - auch nach Beendigung seiner Zusammenarbeit mit osAlliance, verpflichtet. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

## **X. Auftritt unter dem Namen osAlliance**

Ausschließlich osAlliance Mitglieder gemäß I lit. a sind berechtigt, auch nur unter dem Namen osAlliance aufzutreten. Angebote an Kunden und Verträge mit Auftraggebern sind ausschließlich vom Vorstand oder der von ihm beauftragten Personen der osAlliance zu zeichnen.

Kompagnon, gemäß I lit. b und c sind verpflichtet im eigenen Namen aufzutreten, auch wenn sie mit Komagnons gemäß I lit. a in einem gemeinsamen Projekt arbeiten. Sie dürfen jedoch auf die Partnerschaft zur osAlliance und zum Projekt hinweisen.

Ein Hinweis auf die Partnerschaft auf der Webseite des Kompagnons wird empfohlen, ebenso beim Kunden ein entsprechender Hinweis mit Verweis auf die Homepage der osAlliance.com.

## **XI. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sind einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam, so

## Projektstatuten

---

werden diese durch solche ersetzt, die diesen wirtschaftlich am nächsten kommen; im Übrigen bleiben alle anderen Bestimmungen gültig.

Allfällige Streitigkeiten die aus dieser Vereinbarung entstehen, müssen dem Versuch unterzogen werden, zunächst im Innenverhältnis der Genossenschaft einen Vergleich zu erzielen, wenn nötig unter Einbeziehung des Aufsichtsrates oder des Revisionsverbandes.

Gerichtsstand ist Dornbirn oder das nächste zuständige Gericht. Es gilt österreichisches Recht.





## **XII. Anhang Projektbeschreibung**